



## Öffentliche Bekanntmachung

Die nachfolgende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Ich weise darauf hin, dass Satzungen gemäß § 12 Abs. 6 Kommunalselfverwaltungsgesetz (KSVG), die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften des KSVG oder aufgrund des KSVG zustande gekommen sind, ein Jahr nach der öffentlichen Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen gelten. Dies gilt nicht, wenn

1. die Vorschriften über die Genehmigung oder die öffentliche Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
2. vor Ablauf eines Jahres die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister dem Beschluss widersprochen oder die Kommunalaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder der Verfahrens- oder Formmangel gegenüber der Gemeinde Kleinblittersdorf unter Bezeichnung der Tatsache, die den Mangel ergibt, schriftlich gerügt worden ist.

Diese Vorschriften des KSVG gelten sinngemäß auch für den Zweckverband Entsorgung Kleinblittersdorf.

Der Verbandsvorsteher  
Stephan Strichertz  
Bürgermeister

## 2. Änderungssatzung

### **zur Satzung des Zweckverbandes Entsorgung Kleinblittersdorf über die Erhebung von Abwassergebühren und Kostenersatz (GEBÜHRENSATZUNG) vom 03.12.2004**

Aufgrund des § 3 des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.06.1997 (Amtsblatt S. 723), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 21.11.2007 (Amtsblatt S. 2393), des § 12 Kommunalselfverwaltungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.06.1997 (Amtsblatt S. 682), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 17.06.2015 (Amtsblatt I S. 376), der §§ 2, 4, 5 und 6 Kommunalabgabengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 29.05.1998 (Amtsblatt S. 691), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 21.11.2007 (Amtsblatt S. 2393) sowie der §§ 50 und 50 a Saarländisches Wassergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 30.07.2004 (Amtsblatt S. 1994), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 03.12.2013 (Amtsblatt I 2014 S. 2), hat die Versammlung des ZEK am 27.11.2015 folgende 2. Änderungssatzung zur Satzung des Zweckverbandes Entsorgung Kleinblittersdorf über die Erhebung von Abwassergebühren und Kostenersatz (GEBÜHRENSATZUNG) vom 03.12.2004 beschlossen:

#### **Artikel I**

Die Anlage I zur Satzung des Zweckverbandes Entsorgung Kleinblittersdorf über die Erhebung von Abwassergebühren und Kostenersatz vom 03.12.2004 wird wie folgt geändert:

#### **I. Schmutzwassergebühr**

Die Benutzungsgebühr für die Einleitung von Schmutzwasser in die öffentlichen Abwasseranlagen wird ab dem 01.01.2016 unverändert auf 3,24 €/m<sup>3</sup> festgesetzt.

## II. Niederschlagwassergebühr

Die Benutzungsgebühr für die Einleitung von Niederschlagswasser in die öffentlichen Abwasseranlagen wird ab dem 01.01.2016 auf 1,30 €/m<sup>2</sup> festgesetzt.

## III. Kleineinleitergebühr

Die Gebühr für die Einleitung von Schmutzwasser in ein Gewässer oder den Untergrund wird ab dem 01.01.2016 unverändert auf 2,91 €/m<sup>3</sup> festgesetzt.

## IV. Entsorgungsgebühr

Die Entsorgungsgebühr für den Abtransport des Fäkalschlammes aus Kleineinleiterklärgruben, welche den allgemein anerkannten Regeln der Technik entsprechen, wird ab dem 01.01.2016 unverändert auf 1,22 €/m<sup>3</sup> festgesetzt.

## V. Verwaltungsgebühr

Die nachstehenden Gebühren werden ab dem 01.01.2016 unverändert für folgende Leistungen erhoben:

- |   |        |
|---|--------|
| 1. Überwachung von Arbeiten, die für Rechnung Dritter von Unternehmen an Kanälen und sonstigen ZEK - eigenen Anlagen ausgeführt werden pro angefangene halbe Stunde | 15,- € |
| 2. Genehmigung eines Anschlusses an die ZEK - eigene Entwässerungsanlage zuzüglich Gebühren nach 3.   | 15,- € |
| 3. Festsetzung, Besichtigung, Gutachten, Bauleitungen, Auszüge, technische Arbeiten pro angefangene halbe Stunde  | 15,- € |
| 4. Überprüfung der privaten Grundstücksentwässerungsanlagen   |        |
| - Hausanschlussleitungen  | 15,- € |
| - Klärgruben und abflusslose Sammelgruben   |        |
| pro angefangene halbe Stunde  |        |

## Artikel II

Diese 2. Änderungssatzung tritt zum 01.01.2016 in Kraft. Gleichzeitig tritt die 1. Änderungssatzung vom 14.12.2007 zur Anlage I. der Satzung des Zweckverbandes Entsorgung Kleinblittersdorf über die Erhebung von Abwassergebühren und Kostenersatz (GEBÜHRENSATZUNG) vom 03.12.2004 ab dem 01.01.2016 außer Kraft.

Kleinblittersdorf, den 27.11.2015  
Der Vorstandsvorsteher  
Stephan Strichertz  
Bürgermeister